



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

per mail:

c.luoma.vtn98udbrr@fragdenstaat.de

Herrn
Colin Luoma
Minority Rights Group
54 Commercial St,
Spitafields,
London E1 6LT

Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0
Fax +49 228 - 99 535 - 3500

bearbeitet von:
Müller

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 15. Juni 2020

GZ: Z14 04010 – 0289/051

Bonn, 29.06.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Luoma,

ich nehme Bezug auf Ihren IFG Antrag vom 15. Juni 2020 in dem Sie alle Dokumente in Bezug auf Finanzierung, Beteiligung oder Aktivitäten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zum Kahuzi – Biega – Nationalpark in der Demokratischen Republik Kongo erbitten.

Nach einer ersten Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass es sich bei Ihrem Antrag nicht um einen einfachen und somit kostenfreien, sondern um einen gebührenpflichtigen Antrag nach dem IFG handelt. Nach einer ersten Einschätzung müssen umfangreiche Aktenbestände gesichtet werden. Angesichts des großen Umfangs der zu Ihrem Antrag zu sichtenden Informationen wird für die Beantwortung Ihrer Anfrage ein erheblicher Arbeitsaufwand entstehen. Nach einer ersten Einschätzung wird mit einem Arbeitsaufwand von einem halben Jahre gerechnet. **Aus diesem Grund gehe ich nach derzeitigem Stand davon aus, dass der gesetzliche Gebührenrahmen von 500,00 Euro voll ausgeschöpft wird.** Über die Grundlagen der Kostentragungspflicht habe ich Sie bereits mit der Eingangsbestätigung informiert.



Seite 2 von 2

Vor diesem Hintergrund steht es Ihnen frei, um den Verwaltungsaufwand und damit auch die Höhe der Gebühren zu minimieren, Ihre Anfrage einzugrenzen. Denkbar wäre beispielsweise, dass Sie prüfen, ob Sie Ihr Informationsbegehren zeitlich / oder thematisch stärker präzisieren, um das zu sichtende Aktenmaterial einzugrenzen.

Zudem enthalten die von Ihnen angefragten Informationen Daten und möglicherweise auch Geschäftsgeheimnisse Dritter. Daher wird zur Bearbeitung Ihres Antrags die Durchführung eines sog. Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 IFG notwendig. Nach § 8 Abs. 1 IFG gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugang haben kann.

Sollten Sie Ihren Antrag trotz der voraussichtlich anfallenden Gebühren aufrechterhalten wollen, erklären Sie sich bitte bis zum 06. Juli 2020 bereit, die bei der weiteren Bearbeitung anfallende Gebühr zu entrichten. Sofern Gründe für eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 2 IFGGebV vorliegen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Bitte teilen Sie mir in diesem Zusammenhang auch mit, ob Sie mit der Weitergabe Ihres Namens an etwaige Dritte einverstanden sind oder der Schwärzung sämtlicher Daten Dritter zustimmen, um ein Drittbeteiligungsverfahren zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Müller